



**"Gestaltungssatzung Hof Theiler"  
der Stadt Bergkamen vom 18.05.98**

Aufgrund des

- § 86 Abs. 1 NR. 5 BauO NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), der
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW S. 124)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Zum Schutz des Straßen- und Siedlungsbildes werden für das Baugebiet "Hof Theiler" in Bergkamen örtliche Bauvorschriften zur Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen als Grundstücksbegrenzung zu öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Vorgärten (Vorgarten: gesamter Raum zwischen der vorderen, der Straße zugewandten Gebäudeflucht und der Straße) erlassen.

**§ 1**

**Ziel der Satzung**

Ziel der Satzung ist es, die Errichtung von überhöhten, sichtdichten oder zu massiv wirkenden Einfriedigungen und Wänden und die damit verbundene Beeinträchtigung der gestalterischen Qualität des Wohnumfeldes und des Straßenbildes zu verhindern.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Einfriedigungen im Sinne der Landesbauordnung NW ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungs- oder Anzeigefreiheit im Geltungsbereich der Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Regelungen zur Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen

- (1) Als Grundstücksbegrenzung zu öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Vorgärten (Vorgarten: gesamter Raum zwischen der vorderen, der Straße zugewandten Gebäudeflucht und der Straße) sind Einfriedigungen nur als Holzzäune sowie Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- (2) Im Bereich der Schenkstraße gilt entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum, vom Grundstück Kurzer Kamp Nr. 21 bis zum Grundstück Hof Theiler Nr. 20, folgendes:

Ab Oberkante der vorhandenen Stützmauer sind bis 1,00 m Höhe neben den durch Abs. 1 zulässigen Einfriedigungen auch "Stahlmattenzäune" zulässig.

### § 4


#### Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 Abs. 5 Bauordnung NW.


### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

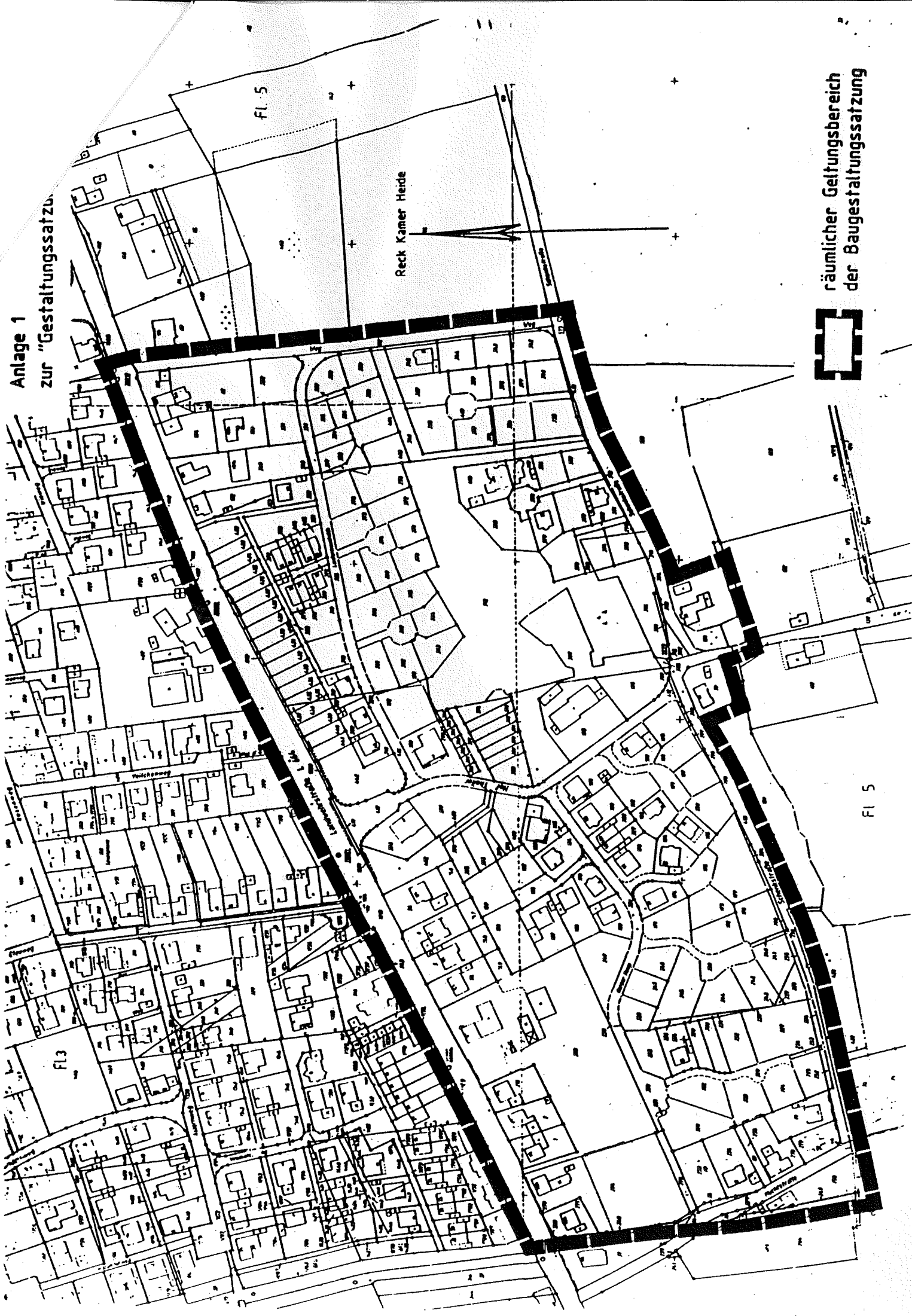
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

  
Kerak  
Bürgermeister

  
Mack  
Stadtverordnete

  
Turk  
Schriftführer

Anlage 1  
zur "Gestaltungssatzb.



räumlicher Geltungsbereich  
der Baugestaltungssatzung

